



## Beschluss des Stadtrats

vom 14. September 2022

GR Nr. 2022/256

### Nr. 861/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Islam Alijaj betreffend selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit einer Behinderung, bisherige Massnahmen für zugängliche und bezahlbare Wohnungen sowie für eine Abfederung der negativen Folgen der Ergänzungsleistungskürzungen**

Am 15. Juni 2022 reichte das Gemeinderatsmitglied Islam Alijaj (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/256, ein:

Durch den kürzlich erschienenen Zeitungsartikel im Tages-Anzeiger über den Fall von Peter Buri aus dem Kanton Bern, welcher mit seinem Mitbewohner wegen Ergänzungsleistungs-Kürzungen allenfalls aus seiner WG ausziehen muss. Grund dafür ist, dass durch die Kürzungen das nötige Geld für das Weiterbestehen der WG fehlen wird. Nicht nur eine IV finanzierte persönliche Assistenz, sondern auch barrierefreie und bezahlbare Wohnorte sind für ein selbstverantwortliches Leben von Menschen mit Behinderungen nötig.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Entscheidungshoheit hat der Stadtrat bezüglich des selbstbestimmten Wohnens, unter anderem für Menschen mit Behinderungen, um dies zugänglich und bezahlbar zu machen?
2. Was wird konkret im Bereich der zugänglichen und bezahlbaren Wohnungen für Menschen mit Behinderungen auf Stadtebene bisher getan, damit sie nicht auf einen Heimplatz angewiesen sind?
3. Welche Massnahmen werden getroffen, um die negativen Folgen der Ergänzungsleistungs-Kürzungen, die mit der letzten EL-Revision in Kraft getreten sind, abzufedern, damit die Existenz von WGs und anderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen weiterhin gewährleistet werden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Am 22. März 2019 hat das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen. Die Reform trat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dieser EL-Reform wurden zwar die Mietzinsmaxima pro Haushalt angehoben, gleichzeitig wurde jedoch der maximale Mietzins für Menschen, die gemeinschaftlich wohnen (WGs; Erwachsene, die bei den Eltern leben; Konkubinatspaare), reduziert. Der anrechenbare Maximalmietzins beträgt seit der Reform für eine Person, die in einer Wohngemeinschaft in der Stadt Zürich lebt, Fr. 810.– pro Monat, was dem Mietzinsmaximum einer Einzelperson in einem Zwei-Personen-Haushalt entspricht (Art. 10 Abs. 1ter ELG). Ziel dieser Änderung war, dass EL-Beziehende, die in einem Konkubinat leben, nicht bessergestellt werden als verheiratete EL-Beziehende.

Im Rahmen der EL-Reform wurde der Rollstuhlzuschlag, der pro Haushalt für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gewährt wird, von Fr. 3600.– auf Fr. 6000.– pro Jahr erhöht.

Die Stadt verfügt – im Unterschied zu vielen anderen Gemeinden – über gesetzlich verankerte Gemeindegzuschüsse (GZ) für EL-Beziehende. Werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf GZ erfüllt, erhöht sich das Mietzinsmaximum von Fr. 810.– auf Fr. 940.– pro Monat. Im Rahmen der GZ können zudem in Härtefällen in Wohngemeinschaften Zuschüsse für den Lebensbedarf von maximal Fr. 325.– pro Monat gewährt werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



2/3

### **Frage 1**

**Welche Entscheidungshoheit hat der Stadtrat bezüglich des selbstbestimmten Wohnens, unter anderem für Menschen mit Behinderungen, um dies zugänglich und bezahlbar zu machen?**

Bund, Kantone und Gemeinden müssen jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beitragen. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich regelt grundsätzlich die Entscheidungshoheit des Stadtrates.

Per 1. Januar 2019 ist die vom Gemeinderat erlassene Vermietungsverordnung in Kraft getreten. Gemäss dieser können städtische Wohnungen nach klaren Kriterien (insbesondere Belegung, Dringlichkeit, und finanzielle Verhältnisse) vergeben werden können. Bei der Vermietung von Wohnungen in städtischen Liegenschaften nimmt die Stadt entsprechend auf verschiedene Personengruppen, die auf dem Wohnungsmarkt besonders benachteiligt sind, Rücksicht. Dazu gehören auch Menschen mit Behinderung. Wohnungen, die barrierefrei sind, werden in der Ausschreibung jeweils entsprechend bezeichnet. Für deren Besichtigung und die Bewerbung haben Personen, die darauf angewiesen sind, Vorrang. Zudem besteht die Möglichkeit, städtische Wohnungen im Rahmen von Härtefallgesuchen ohne vorherige Ausschreibung zu vergeben. Das Vorliegen einer dauerhaften körperlichen Behinderung ist beispielsweise eines der Kriterien, das ein Härtefallgesuch rechtfertigen kann.

Per 1. Januar 2023 wird voraussichtlich das kantonale Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG) in Kraft treten. Der Kanton gewährt damit Menschen mit Behinderung Wahlfreiheit bei der Beratung, Begleitung und Betreuung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung. Er sorgt zudem für ein angemessenes Leistungsangebot und folgt dabei dem Grundsatz der Subjektfinanzierung. Diese neue kantonale gesetzliche Grundlage wird dazu beitragen, dass das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen auch auf kommunaler Ebene weiter gefördert wird.

### **Frage 2**

**Was wird konkret im Bereich der zugänglichen und bezahlbaren Wohnungen für Menschen mit Behinderungen auf Stadtebene bisher getan, damit sie nicht auf einen Heimplatz angewiesen sind?**

Zürich will eine lebenswerte Stadt für alle Einwohnerinnen und Einwohner sein. Dafür setzt sich die Stadt ein. Menschen mit Behinderung sollen möglichst ohne Einschränkungen am sozialen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen können. Bestehende Hindernisse in allen Lebensbereichen sollen weiter abgebaut werden. Dies betrifft z. B. die Bildung, die Arbeit, die Mobilität, das Wohnen, Gebäude, den öffentlichen Raum, die Freizeitangebote oder die Kommunikation. Zur Unterstützung hat der Stadtrat die Stelle der Beauftragten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geschaffen. Seit November 2017 sind zwei Mitarbeitende dafür zuständig, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Zürich weitere Fortschritte macht.

Der Stadtrat hat zudem beschlossen, seine bisherigen Bemühungen in den kommenden Jahren gezielt fortzusetzen. Dafür hat er einen ersten Massnahmenplan für die Jahre 2020–2022 gutgeheissen. Dieser Massnahmenplan setzt sich neben weiteren Themen mit den



3/3

Themen hindernisfreie Dienstleistungen und Wohnungsvermietung auseinander. Zur Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens für Menschen mit Behinderung wurden folgende weitere Massnahmen ergriffen:

- **Optimierung E-Vermietung:** E-Vermietungsprozess einschliesslich «Mein Konto» mit sehbehinderten Personen testen und optimieren. Infos zu Hindernisfreiheit der Liegenschaft und der Wohnung zugänglich platzieren.
- **Monitoring der Vermietungen an Menschen mit Behinderung**
- **Unterstützung von selbstbestimmtem Wohnen:** Das Team Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) «Sozialarbeit» unterstützt Mietende mit besonderen Bedürfnissen. LSZ berücksichtigt bei Vermietungen Organisationen und Personen, die das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderung fördern und dafür Wohnraum suchen.

Das Sozialdepartement (SD) verfügt mit der Stiftung Domicil (Wohnraumvermittlung) und Caritas WohnFit (Unterstützung und Befähigung in der Wohnungssuche) über Vereinbarungen, die Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche beinhalten. Beide Angebote stehen auch Menschen offen, die eine Invalidenrente resp. Ergänzungsleistungen beziehen. Das SD finanziert zudem bei Pro Infirmis Zürich die beiden Leistungen Treuhanddienst und Sozialberatung mit.

Die Sozialen Dienste (SOD) und die Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB) unterstützen ebenfalls Menschen, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder keine oder kaum Aussichten auf dem freien Wohnungsmarkt haben, auf der Suche nach einer besseren Wohnlösung. Die SEB verfügen zudem über Angebote, in denen Menschen sehr selbständig in ihren eigenen Wohnungen oder Zimmern leben. Die Betreuung dort ist nicht mit einem Heimbetrieb vergleichbar, sondern erfolgt vielmehr punktuell je nach Bedarf.

### Frage 3

**Welche Massnahmen werden getroffen, um die negativen Folgen der Ergänzungsleistungskürzungen, die mit der letzten EL-Revision in Kraft getreten sind, abzufedern, damit die Existenz von WGs und anderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen weiterhin gewährleistet werden kann?**

Die Stadt Zürich hat die mit der EL-Reform einhergehenden Kürzungen der Mietzinsmaxima für Wohngemeinschaften vor der Inkraftsetzung anhand der konkreten Mietzinssituation umfassend analysiert. In der Folge wurden die Mietzinszuschüsse im kommunalen Zusatzleistungsgesetz entsprechend angepasst. Zusammen mit den Ansprüchen auf weitere Gemeindegzuschüsse für den Lebensbedarf können in der Stadt Zürich vergleichbare Wohnsituation, wie im Fall Buri (vgl. den in dieser Anfrage erwähnten [Zeitungsartikel Tages Anzeiger vom 3. Juni 2022](#)) beschrieben, aufgefangen werden.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cucho-Curti